

Ein Verstoß gegen Artikel 190 liege vor, weil der Beschluß vom Rat ohne jede Begründung erlassen worden sei.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 257 vom 5. 10. 1994, S. 20.

**Klage der Union Internationale des Chemins de fer (UIC) und der NV Nederlandse Spoorwegen gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Dezember 1994**

(Rechtssache T-384/94)

(94/C 386/44)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Union Internationale des Chemins de fer (UIC) und die NV Nederlandse Spoorwegen haben am 5. Dezember 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter der Klägerinnen ist Rechtsanwalt E. H. Pijnacker Hordijk von der Kanzlei Boden De Bandt De Brauw Jeantet Lagerlöf & Uriá; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Luc Frieden, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung 94/663/EG der Kommission insgesamt für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Artikel 2 der Entscheidung 94/663/EG der Kommission und Artikel 1 dieser Entscheidung insoweit, als die Dauer der Freistellung auf einen Zeitraum von weniger als zwanzig Jahren begrenzt wird, für nichtig zu erklären;
- jede sonstige Maßnahme zu treffen, die das Gericht für angebracht hält;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerinnen begehren mit der vorliegenden Klage die Nichtigkeitsklärung der Entscheidung 94/663/EG der Kommission vom 21. September 1994 in einem Verfahren nach Artikel 85 des EG-Vertrags und Artikel 53 des EWR-Abkommens (IV/34.600 — Night Services), mit der unter Auflage eine zeitlich begrenzte Freistellung vom Verbot des Artikels 85 Absatz 1 EG-Vertrag in bezug auf bestimmte Vereinbarungen zwischen dem britischen Bahnunternehmen European Passenger Services Limited, dem französischen Bahnunternehmen Société Nationale des Chemins de fer Français, der Deutschen Bahn AG und dem niederländischen Bahnunternehmen NV Nederlandse Spoorwegen gewährt wird.

Die Gründe, mit denen die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung bestritten wird, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) Verstoß gegen Artikel 85 EG-Vertrag und Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffs-

verkehrs und/oder offensichtlicher Irrtum bei der Beurteilung des relevanten Sachverhalts und/oder Verstoß gegen die Verpflichtung, Entscheidungen ordnungsgemäß zu begründen, soweit die Kommission festgestellt habe, daß das Zustandekommen der fraglichen Vereinbarung über Nachtzugverbindungen zwischen dem Vereinigten Königreich und dem europäischen Festland durch den Kanaltunnel eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecke und bewirke.

- b) Ermessensmißbrauch und/oder Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 in Verbindung mit der Richtlinie 91/440/EWG, soweit die Kommission Artikel 85 Absätze 1 und 3 EG-Vertrag in einer Weise anwende, die der Richtlinie 91/440/EWG des Rates ihre volle Wirksamkeit nehme.
- c) Verstoß gegen Artikel 85 Absatz 3 EG-Vertrag und Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 und/oder die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit, soweit die Dauer der Freistellung übertrieben kurz bemessen sei.

**Klage der Société Nationale des Chemins de Fer Français (SNCF) gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 13. Dezember 1994**

(Rechtssache T-388/94)

(94/C 386/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

Die Société Nationale des Chemins de Fer Français (SNCF) mit Sitz in Paris hat am 13. Dezember 1994 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigte der Klägerin ist Rechtsanwältin Chantal Momège, Paris; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alex Schmitt, 62, avenue Guillaume, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt,

- in erster Linie, die Entscheidung der Kommission vom 21. September 1994 in der Sache IV/34.600 „Night Services“ für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, Artikel 2 der Entscheidung, soweit die Auflage nicht gerechtfertigt ist, und Artikel 1 für nichtig zu erklären, soweit die Kommission eine Freistellung für weniger als 20 Jahre gewährt hat;
- jede Maßnahme zu ergreifen, die das Gericht für angebracht hält;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Es werden die im Rahmen der Rechtssachen T-374/94, T-375/94 und T-384/94 bereits geltend gemachten Klagegründe und wesentlichen Argumente wiederholt.